

Richtlinien und Gesetze

zum Thema Rettungswegkennzeichnung



www.feuerschutz.ch

Richtlinien und Gesetze

zum Thema Rettungswegkennzeichnung



Bund - SR 832.30 / Verordnung über die Unfallverhütung, VUV, Art. 20 - Fluchtwege

www.admin.ch/ch/d/sr/8/a832_30.html

Änderung vom 29. September 2006: Der Schweizerische Bundesrat verordnet: Art. 20 Fluchtwege

1 Arbeitsplätze, Räume, Gebäude und Betriebsgelände müssen bei Gefahr jederzeit rasch und sicher verlassen werden können. Verkehrswege, die bei Gefahr als Fluchtwege dienen, sind zweckmässig zu kennzeichnen und stets frei zu halten.

2 Als Fluchtweg gilt der kürzeste Weg, der Personen zur Verfügung steht, um von einer beliebigen Stelle in Bauten und Anlagen ins Freie an einen sicheren Ort zu gelangen.

3 Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benützt werden können.

4 Zahl, Breite, Gestaltung und Anordnung der Ausgänge, Treppenanlagen und Korridore müssen sich nach der Ausdehnung und dem Nutzungszweck der Gebäude oder Gebäudeteile, der Zahl der Geschosse, der Gefahr des Betriebes und der Zahl der Personen richten.

Bund - SECO Staatssekretariat für Wirtschaft

www.seco.admin.ch

Wegleitung Best.-Nr. 710.250 Arbeit und Gesundheit, Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz, Artikel 8, Fluchtwege.

Bund - EKAS Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

www3.ekas.ch

317 (317.1 bis 317.12) Fluchtwege und Notausgänge in Gebäuden und anderen Konstruktionen sowie in deren Bereich.

**Kanton - Gebäudeversicherung, Feuerpolizei,
Wirtschaftsamt, Arbeitsamt, KIGA**

Abweichende Vorschriften und Richtlinien im Kantonalen Versicherungsgesetz können bei der für das Gebäude zuständigen Kantonalen Gebäudeversicherung oder bei der zuständigen Feuerpolizei in Erfahrung gebracht werden.

Richtlinien und Gesetze

zum Thema Rettungswegkennzeichnung



VKF Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

<http://bsvonline.vkf.ch>

- Flucht- und Rettungswege, Dokument 16-03d
- Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Dokument 17-03d

Suva Schweizerische Unfall-Versicherungs-Anstalt

www.suva.ch/waswo

- Infoschrift Sicherheitskennzeichnung, Abschnitt 3.4, Best.-Nr. 44007.d
- Checkliste Fluchtwege, Best.-Nr. 67157.d
- Checkliste Verkehrswege für Personen, Best.-Nr. 67001.d
- Checkliste Notfallplanung für ortsfeste Arbeitsplätze, Best.-Nr. 67062.d

Kanton - Gebäudeversicherung, Feuerpolizei, Wirtschaftsamt, Arbeitsamt, KIGA

Abweichende Vorschriften und Richtlinien im Kantonalen Versicherungsgesetz können bei der für das Gebäude zuständigen Kantonalen Gebäudeversicherung oder bei der zuständigen Feuerpolizei in Erfahrung gebracht werden.

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein

www.sia.ch

Norm 465, Sicherheit von Bauten und Anlagen.

EPA European Parking Association / Parking Swiss

www.parkingswiss.ch

1993 hat die European Parking Association (EPA) den European Standard Parking Award geschaffen. Diese Auszeichnung soll die Parkhausbetreiber zur Förderung von Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit in Parkhäusern anregen.

Hauser Feuerschutz AG

Safety Signs & Security Products

Sonnmattweg 6
CH-5000 Aarau

Telefon: 062 834 05 40

Telefax: 062 834 05 41

Email: info@feuerschutz.ch

Internet: www.feuerschutz.ch

ASA

INSIDE

Weitere Informationen zum Thema Notleuchten, langnachleuchtende Produkte, Rettungszeichen, Brandschutzzeichen, Gebotszeichen, Warnzeichen, Verbotsschilder und Markierungsprodukte finden Sie in unseren Online-Shops sowie auf unserer Webseite www.feuerschutz.ch.

Copyright © - Hauser Feuerschutz AG